



Hubertusschützen Peterskirchen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen „Hubertusschützen Peterskirchen“ und hat seinen Sitz in Peterskirchen, Gemeinde Tacherting. ²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. ³Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V., sowie des Deutschen Schützenbundes und erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Zweck des Vereins ist es die Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen zu vereinen, das Sportschießen, das Böllerschießen und das Laientheater zu fördern und zu pflegen.

(2) Durch die Teilnahme und das Abhaltung von Wettkämpfen und Meisterschaften nach den anerkannten deutschen und internationalen Sportregeln sollen die Mitglieder, insbesondere die Jugend, zu sportlichen Leistungen und einem verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit den Sportwaffen herangezogen werden.

(3) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Aufnahme und Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) aktive Mitglieder (Jugendliche) unter 18 Jahren
- c) fördernde passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) ¹Mitglied der Gesellschaft kann jede nicht vorbestrafte Person werden. ²Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an das Schützenmeisteramt zu richten. ³Bei der Aufnahme Jugendlicher ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. ⁴Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4a Ehrungen

(1) ¹Ein ehemaliger Vorstand i. S. d. § 10 dieser Satzung, kann auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden. ²Es kann jeweils nur einen lebenden Ehrenschiitzenmeister geben.

(2) Personen die den Verein durch besondere Verdienste gefordert und unterstutzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Andere Ehrungen auf Vereinsebene werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss beschlossen.

(4) ¹Ehrungen können bei vereinschiidigendem Verhalten widerrufen werden. ²Für den Widerruf ist das Satzungsorgan zuständig, das auch für die Ernennung zuständig war.

§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- b) die Sportanlage entsprechend den Bestimmungen der Standordnung des Deutschen Sportschiitzenbundes und nach den Anweisungen der zuständigen Aufsichtspersonen (Standaufsicht) zu benutzen, und
- c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, sofern sie über 18 Jahre alt sind.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Satzung anzuerkennen, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die vom Schützenmeisteramt übertragenen Funktionen zu erfüllen.
- b) den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- c) im Falle des Böllerschiießens, die Kleiderordnung einzuhalten.
- d) ein sportlich faires Verhalten beim Schießen einzuhalten.

(3) Ehrenschiitzenmeister und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritterklärung
- c) Ausschluss

(2) ¹Die Austritterklärung ist in Schriftform bis zum Ende des Geschäftsjahres an das Schützenmeisteramt zu richten. ²Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Austritterklärung ist der Zugang beim Schützenmeisteramt.

(3) ¹Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie Schädigung des Vereinsansehens oder bei Verstößen gegen die anerkannten sportlichen Regelungen. ³Gegen den Ausschluss kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mittelverwendung

(1) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) das Schützenmeisteramt
- c) der Vereinsausschuss

d) die Mitgliederversammlung

(2) ¹Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Verein, die Ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. ³Ein Auslagenersatz erfolgt nur soweit er tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist. ⁴Reisekosten werden in Höhe der steuerrechtlich anerkannten Reisekostensätze erstattet. ⁵Das Schützenmeisteramt kann durch vereinsinterne Verordnung die erstattungsfähigen Aufwendungen beschränken und Regelungen zur Abrechnung vorgeben. ⁶Bei Erstattung von Auslagen für den Verein ist insbesondere § 8 Abs. 2 dieser Satzung zu beachten.

§ 9a Wahl der Organe

(1) ¹Die Organe des Vereins i. S. d. § 9 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. ²Wählbar sind nur Mitglieder die mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) ¹Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe von Handzeichen. ²Ein Mitglied ist gewählt, wenn es die einfache Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinen kann. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Schützenmeister.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Schützenmeister/in
- b) dem/der 2. Schützenmeister/in

(2) ¹Sie vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB nach Außen gerichtlich und außegerichtlich. ²Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters ist im Innenverhältnis auf die Abwesenheit des 1. Schützenmeisters beschränkt.

§ 11 Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem/der 1. Kassier/in

- c) dem/der 1. Schriftführer/in
- d) dem/der 1. Sportwart/in

(2) ¹Zur Beratung des Schützenmeisteramtes werden Sitzungen vom 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. ²Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes werden durch den 1. oder 2. Schützenmeister geleitet. ³Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. ⁴Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 12 Der Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Schützenmeisteramt
- b) dem/der 1. und 2. Jugendleiter/in
- c) dem/der 2. Kassier/in
- d) dem/der 2. Schriftführer/in
- e) den Abteilungsleitern/innen

(2) ¹Der Vereinsausschuss hat das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. ²Zur Beratung des Vereinsausschusses werden Sitzungen vom 1. oder 2. Schützenmeister einberufen. ³Die Vereinsausschusssitzungen werden durch den 1. oder 2. Schützenmeister geleitet. ⁴Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

(3) ¹Im Falle eines Mitgliederausschlussverfahrens nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung hat der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss des Mitglieds Beschluss zu fassen. ²In der Sitzung haben alle Ausschussmitglieder i. S. d. Absatz 1 Stimmrecht. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Sitzung leitenden Schützenmeister. ⁴Das Schützenmeisteramt ist an den Beschluss des Vereinsausschusses über den Ausschluss eines Mitglieds gebunden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von dem 1. oder 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder oder öffentliche Bekanntgabe in der Tagespresse (Trostberger Tagblatt) einberufen. ²Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. ³Die Ladung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(2) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nach folgender grundsätzlicher Tagesordnung zu erfolgen:

1. Begrüßung durch den 1. oder 2. Schützenmeister
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Berichte
 - a. des 1. oder 2. Schützenmeister/in
 - b. des Kassier/in
 - c. der Rechnungsprüfer/innen
 - d. des Sportwart/in
 - e. der Abteilungsleiter
4. Entlastung des Schützenmeisteramtes
5. Nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Organe des Vereins i. S. d. § 9 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung
6. ggf. Festlegung des Jahresbeitrages
7. Satzungsänderungen
8. Verschiedenes / Bekanntgaben (z. B. Anträge)

²Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Schützenmeister eingereicht werden.

³Spätere Anträge, insbesondere solche die während der Sitzung gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn dies mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder begehren.

⁴Ordnungsgemäß gestellte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) ¹In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nach Wahl der Organe des Vereins i. S. d. § 9 Abs. 1 Buchst. a) bis c) dieser Satzung zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung als Rechnungsprüfer zu wählen. ²Die Wahl erfolgt entsprechend § 9a dieser Satzung. ³Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grundlage der Belege auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. ⁴Über die Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten (Tagesordnungspunkt Nr. 3c)). ⁵Des Weiteren haben sie in der Versammlung eine Empfehlung zur Abstimmung über die Entlastung des Schützenmeisteramtes (Tagesordnungspunkt Nr. 4) auszusprechen.

(4) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür besondere Gründe gegeben sind oder die Vereinsinteressen es erfordern. ²Sie wird durch den 1. Schützenmeister einberufen. ³Der 1. Schützenmeister hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder, schriftlich unter Angabe eines Grundes beim 1. oder 2. Schützenmeister, beantragt. ⁴Für die Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist durch den 1. Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen. ²Die Niederschrift ist vom den die Versammlung leitenden Schützenmeister und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltung der Gemeinde Tacherting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schützenwesens, zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung
Hubertusschützen Peterskirchen
19.11.2013